



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Schlachthofanlieferung

von Tieren der Rindviehgattung

Dok: TG202

Stand: 01. August 2015

Kontakt: Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)

Blarerstrasse 2

9001 St.Gallen

T 058 229 28 70

F 058 229 28 80

www.avsv.sg.ch

info.avsv@sg.ch

Gewerbsmässige Tiertransporte

Im Grundsatz werden Transporte von nicht eigenen Tieren als gewerbsmässig eingestuft.

Ab dem 1. September 2013 müssen sämtliche Personen, welche gewerbsmässige Tiertransporte ausführen, den Nachweis zum gewerbsmässigen Tiertransport vorweisen können.

Beschriftung Fahrzeug

Gewerbsmässig eingesetzte Tiertransportfahrzeuge sind vorne und hinten mit 'Tiertransport' zu beschriften. Bei Anhängern nur hinten.



Rampenseitenschutz

Übersteigt die Höhe der Ladebrücke 50 cm, so muss auf beiden Seiten der Rampe ein Seitenschutz angebracht werden. Dies gilt für sämtliche Tiertransportfahrzeuge ohne Ausnahme!



Abschlussgitter

Beim Transport von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen muss am Heck vom Fahrzeug oder Anhänger ein Abschlussgitter angebracht werden. Dieses muss verhindern, dass die Tiere bei geöffneter Rampe das Fahrzeug selbstständig verlassen können. Diese Auflage müssen sämtliche Tiertransportfahrzeuge erfüllen!



Begleitdokumente

Das vom zuständigen Tierhalter ausgefüllte Original Begleitdokument ist mit den Tieren mitzuführen. Nachträgliche Änderungen darauf von Dritten, sind verboten. Davon ausgenommen sind auf dem Transport erhaltene Schäden, welche der Transporteur eintragen muss.

Gesundheitszustand

Dieser ist durch den Tierhalter möglichst kritisch zu beurteilen. Gesundheitliche Mängel/Probleme sind auf dem Begleitdokument schriftlich festzuhalten. Dazu darf unter der Rubrik 5 des Begleitdokumentes das x beisind nicht krank nicht eingetragen werden.

Krank- Notschlachtungen

Im Grundsatz werden im Schlachthof St.Gallen keine Notschlachtungen durchgeführt. Nicht gefähige Tiere gelten als Notschlachtung!

Tiere mit minimalen Abweichungen der 'Norm' können, sofern die Beurteilung des Schlachthoftierarztes dies zulässt, der normalen Schlachtung zugeführt werden. Tiere mit grösseren Problemen können unter Umständen als Krankenschlachtung am Schluss des Schlachttages geschlachtet werden.

5 Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank.

Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die **folgenden Angaben** ausgefüllt werden:

Der Tierhalter / die Tierhalterin meldet, dass das Tier / die Tiere mit Identifikationsnummer:

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verunfallt ist Art der Krankheit / des Unfalls

Verschmutzungen von Tieren der Rindergattung

Zur Schlachtung bestimmte Tiere werden schon vor der Schlachtung als Lebensmittel beurteilt. Die Anforderungen an die Produktion, den Transport und Handel, sowie der Schlachtung steigen dadurch stetig an. Die folgenden Beurteilungskriterien sollen Klarheit über den 'Verschmutzungsgrad' geben.

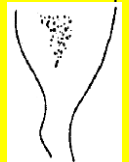
☺ geringe Verschmutzung

Max. eine Handfläche pro Körperteil



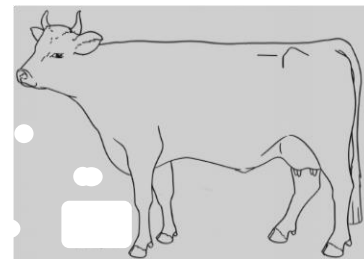
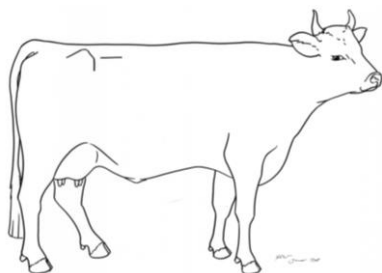
☺ leichte Verschmutzung

Max. zwei Handfläche pro Körperteil



☹ starke Verschmutzung

Über drei Handflächen pro Körperteil.



Teilentlad von Schlachtviehtransporten

Im Grundsatz dürfen Tiere, welche in Schlachthanlagen angeliefert werden, das Schlachtareal nicht mehr lebend verlassen. Zu seuchenfreien Zeiten kann im Schlachtbetrieb St. Gallen, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Bekanntgabe an den anwesenden Tierarzt, von dieser Bestimmung abgewichen werden.

- Das Fahrzeug kann mit lebenden Tieren die Schlachthanlage verlassen, wenn:
 - das Fahrzeug, ohne Anfahren einer Klauentierhaltung, eine Schlachthanlage anfährt und dort die beladenen Tiere auslädt und schlachten lässt. Ein Zuladen von weiteren Schlachttieren ausserhalb einer Tierhaltung ist erlaubt.
 - Die Fahrzeugreinigung hat nach dem Ausladen der letzten Tiere, vor dem Verlassen der zuletzt angefahrenen Schlachthanlage zu erfolgen.
 - die Schlachttiere in einem Stall aufgestallt werden, welcher nur mit Schlachttieren belegt ist.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, erfolgt eine Strafanzeige!

Reinigung der Transportmittel

Vor dem Verlassen der Schlachthanlage sind alle Fahrzeuge gründlich zu reinigen. Dies betrifft auch die Lieferanten von eigenen Tieren. Bei 'teilentladenen' Fahrzeugen, muss dies vor dem Verlassen der zuletzt angefahrenen Schlachthanlage erfolgen.